

AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG
an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 25/26

25. Oktober 1996

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A
Dachsanierung am Schulstandort Vereinsstraße 11/12 in Brandenburg/H. 560
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Schmutzwassererschließung
Sanierung der Trinkwasserleitung Plaue - Gartenstadt 1. BA in Brandenburg/H.-
Ortsteil Plaue 563
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Sanierung der Trinkwasserleitung
Wusterwitzer Straße bis Platz am Seegarten in Brandenburg/H. - Ortsteil Kirchmöser 566
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A -2. BA - Abwasserdruckleitung Mahlenzien-
Wendgräben 568
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Schmutzwassererschließung
Eigene Scholle 571
- Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt
Brandenburg/H. (Stadtarchivsatzung)
(Beschluß-Nr. 303/96) 574
- Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg/H.
(Beschluß-Nr. 304/96) 579
- Erste Änderungssatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren
der Stadt Brandenburg/H. durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung
(Beschluß-Nr. 277/96) 583
- Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt
Brandenburg/H. vom 28.12.1995 (Beschluß-Nr. 433/96) 584
- Förderrichtlinien der Jugendarbeit Teil I und II der Stadt Brandenburg/H. 585
- Richtlinien der Stadt Brandenburg/H. für die Anerkennung von Trägern der
freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG 598

- Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Geschützten Landschaftsbestandteil Zeilenwald Ziesarer Landstraße 603
- Öffentliche Zustellung 604
- Tagesordnung zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 am Mittwoch, dem 30.10.1996, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel 604

Information

- Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07.- 30.09.1979 zur Meldung zur Erfassung 611
- Namensgebung für Schulen zum (Beschluß-Nr. 358/96) 612
- Schadstoffmobil auf Tour 612

**Öffentliche Ausschreibung nach §17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A
Dachsanierung am Schulstandort Vereinsstraße 11/12 in Brandenburg an der Havel**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hochbauamt
Potsdamer Str. 18
D-14776 Brandenburg an der Havel

Tel.-Nr.: 03381/586501
Fax-Nr.: 03381/586504

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Ausführung von Bauleistungen

3.a) Ort der Ausführung:
D-14770 Brandenburg an der Havel
Schulstandort Vereinsstraße 11/12

3.b) Art u. Umfang der Leistung:

Los 1 Dachabdichtungs-, Klempner- und Maurerarbeiten

- ca. 500 m² Aufnahme der vorhandenen Dachabdichtung, Regenentwässerung u. Blitzschutzanlage
- ca. 10 m³ Abbruch Schornsteinköpfe
- ca. 120 m² Sanierung Sichtmauerwerk
- ca. 500 m² bituminöse Dachabdichtung, 2lagig
- ca. 70 m Dachrinne
- ca. 80 m Regenfallrohr
- ca. 550 m Einfassungen, Abdeckungen
- ca. 2000 m² Standgerüst

Los 2 Zimmererarbeiten

- ca. 120 m² Abbruch Holzsheddachkonstruktion
- ca. 250 m² Abbruch Deckenunterschallung
- ca. 90 m Kantholz für Sparren und Stützen
- 1 Stück Brettschichtbinder 16/45 cm liefern und abbinden
- ca. 230 m² Deckenbekleidung mit Dämmung und Brandschutzplatten
- ca. 150 m² Brandschutzbekleidung an Holz- und Stahlkonstruktionsteilen
- 6 Stück Oberlichtelemente'

3.c) Aufteilung in Lose: ja
Möglichkeit, Angebote einzureichen für ein Los oder alle Lose

3.d) entfällt

4. Ausführungszeitraum: März - Juli 1997

5.a) Anschrift siehe Nr. 1
Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 01.11.1996

- 5.b) Höhe des Kostenbeitrages: Los 1: 25,00 DM
Los 2: 30,00 DM

Erstattung: Nein

Einzahlung bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel

Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 2522100
Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Dachsanierung Schulstandort Vereinsstraße 11/12

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung mit Eingangsstempel des Geldinstitutes vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

- 6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: siehe Nr. 7.b)

6.b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt, Submissionsstelle
Haus 5, Zimmer 333
Potsdamer Str. 18
D-14776 Brandenburg an der Havel

6.c) Deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung
Los 1 18.11.1996 13.00 Uhr
Los 2 18.11.1996 14.00 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt, Submissionsstelle
Haus 5, Zimmer 333
Potsdamer Str. 18
D-14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.

9. Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Schmutzwassererschließung und Sanierung der Trinkwasserleitung Plaue - Gartenstadt 1.BA in Brandenburg an der Havel - Ortsteil Plaue

1. Vergabestelle: Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg
Der Oberbürgermeister
BRAWAG GmbH
Brandenburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
als Betriebsführer
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/543-0
Fax: 03381/224501
- 2.a) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
- b) Art des Auftrages: Bauvertrag
- 3.a) Ort der Ausführung: Plaue - Gartenstadt in Brandenburg an der Havel
Ortsteil Plaue
- 3.b) Art und Umfang der Leistung: ca. 1175 m Schmutzwasserkanal DN 200 Steinzeugrohr,
Verlegetiefe bis 3,70 m
ca. 220 m Schmutzwasserkanal DN 150 Steinzeugrohr,
Verlegetiefe bis 1,75 m
42 Kontrollschächte aus Betonfertigteilen DIN 4034
172 Hausanschlüsse DN 150 Steinzeugrohr
(330 m im offenen Rohrgraben
1960 m im gesteuerten Rohrvortrieb)

205 m Trinkwasserleitung HDPE 180 x 16,4
100 m Trinkwasserleitung HDPE 125 x 11,4
60 m Trinkwasserleitung HDPE 63 x 5,8

einschließlich der dazugehörigen Erd-, Wasserhaltungs- und Straßenbauarbeiten (Aufbruch und Wiederherstellung)
4. Ausführungszeit: 03. März 1997 - 29. August 1997
5. Anforderung der Unterlagen: BRAWAG GmbH
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel
Projektleitung, Herrn Sternsdorf
bis zum 06.11.1996, 16.00 Uhr (Posteingang - kein Fax)

- 5.a) Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen: am 08.11.1996 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
IBL - Ingenieurbüro Berndt & Liebe
August-Bebel-Straße 21
14770 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 / 341325, Fax 03381 / 7 341326
- b) Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag von DM 110,00 (in Worten: Deutsche Mark --- einhundertzehn ---) zu entrichten und nachzuweisen.

einzuzahlen bei IBL Ingenieurbüro Berndt & Liebe

Bayerische Vereinsbank Brandenburg
Bankleitzahl: 100 208 90
Konto - Nr.: 35 18 353
Text: Ausschreibung Plaue - Gartenstadt

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Ablauf der Angebotsfrist: 06.12.1996, 09.00 Uhr
- b) Angebote sind zu richten an: BRAWAG GmbH
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages:
Öffentliche Ausschreibung Plaue - Gartenstadt
- c) Sprache des Angebotes: Deutsch
- 7.a) An dem Eröffnungstermin dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten teilnehmen.
- b) Eröffnung: 06.12.1996, 09.00 Uhr
im Versammlungsraum der BRAWAG GmbH
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel
8. Sicherheiten: Sicherheitsleistungen werden vereinbart durch selbstschuldnerische Bankbürgschaften in Höhe von 10 % der Brutto-Angebotssumme für die Anzahlung und 5 % der Brutto-Abrechnungssumme für die Sicherstellung der Gewährleistung einschl. Schadenersatz und die Erstattung von Überzahlungen

Eine Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen unter Einschluß von Auftraggeberschäden ist nach Auftragserteilung

vorzuweisen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß BGB § 633 ff 5 Jahre nach Abnahme auf die gesamte Bauleistung.

Im weiteren gelten die Bestimmungen des BGB und der VOB/B.

9. entfällt
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen nach EVM (B) BwB/E
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Punkt 3 Abs. 1 a - g der VOB/A
12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: endet am 31.12.1996
13. Kriterien für die Auftragserteilung: Güteschutzkanalbau A 1, V 1 und V 2, DVGW - W 1 Referenzen über ausgeführte, gleichartige Bauaufgaben
14. Nebenangebote: Nach EVM(B) BwB / E Punkt 5.1 bis 5.5
15. Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II/4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
- Tel.: 0331/866-2243
Fax: 0331/866-2202

gez. Reiher
Geschäftsführer

gez. Brück
Geschäftsführer

gez. Gappert
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Sanierung der Trinkwasserleitung
Wusterwitzer Straße bis Platz am Seegarten in Brandenburg an der Havel - Ortsteil
Kirchmöser**

1. Vergabestelle: Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg
Der Oberbürgermeister
BRAWAG GmbH
Brandenburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
als Betriebsführer
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/543-0
Fax: 03381/224501
- 2.a) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
- b) Art des Auftrages: Bauvertrag
- 3.a) Ort der Ausführung: Wusterwitzer Straße bis Platz am Seegarten in Brandenburg an
der Havel - Ortsteil Kirchmöser
- 3.b) Art und Umfang
der Leistung: ca. 1065 m Trinkwasserleitung GGG DN 250
ca. 30 m Trinkwasserleitung GGG DN 100
ca. 75 m Trinkwasserleitung GGG DN 80
ca. 64 Trinkwasserhausanschlüsse HDPE 31 x 3,0 Qn 2,5
ca. 23 Trinkwasserhausanschlüsse HDPE 50 x 4,6 Qn 6
ca. 1 Trinkwasserhausanschluß HDPE 63 x 5,8 Qn 10
ca. 12 Unterflurhydranten DN 80

einschließlich der dazugehörigen Knotenpunkte und
Einbindungen sowie Erd-, Wasserhaltungs- und
Straßenbauarbeiten (Aufbruch und Wiederherstellung)
4. Ausführungszeit: 01. April 1997 - 04. Juli 1997
5. Anforderung der
Unterlagen: BRAWAG GmbH
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel
Projektleitung, Herrn Sternsdorf
bis zum 04.11.1996, 16.00 Uhr (Posteingang - kein Fax)
- 5.a) Ausgabe bzw. Ver-
sand der Unter-
lagen: am 07.11.1996 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

IBL - Ingenieurbüro Berndt & Liebe
 August-Bebel-Straße 21
 14770 Brandenburg an der Havel
 Tel. 03381 / 341325, Fax 03381 / 7 341326

- b) **Unkostenbeitrag:** Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag von DM 90,00 (in Worten: Deutsche Mark --- neunzig ---) zu entrichten und nachzuweisen.

einzuzahlen bei IBL Ingenieurbüro Berndt & Liebe

Bayerische Vereinsbank Brandenburg
 Bankleitzahl: 100 208 90
 Konto - Nr.: 35 18 353
 Text: Ausschreibung TWL - Kirchmöser

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) **Ablauf der Angebotsfrist:**

06.12.1996, 11.00 Uhr

- b) **Angebote sind zu richten an:**

BRAWAG GmbH
 Hauptstraße 32
 14776 Brandenburg an der Havel
 Kennzeichnung des Umschlages:
 Öffentliche Ausschreibung
 Sanierung Trinkwasserleitung Kirchmöser

- c) **Sprache des Angebotes:**

Deutsch

- 7.a) **An dem Eröffnungstermin dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten teilnehmen.**

- b) **Eröffnung:**

06.12.1996, 11.00 Uhr
 im Versammlungsraum der BRAWAG GmbH
 Hauptstraße 32
 14776 Brandenburg an der Havel

8. **Sicherheiten:**

Sicherheitsleistungen werden vereinbart durch selbstschuldnerische Bankbürgschaften in Höhe von 10 % der Brutto-Angebotssumme für die Anzahlung und 5 % der Brutto-Abrechnungssumme für die Sicherstellung der Gewährleistung einschl. Schadenersatz und die Erstattung von Überzahlungen

Eine Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen unter Einschluß von Auftraggeberschäden ist nach Auftragserteilung vorzuweisen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß BGB § 633 ff 5 Jahre nach Abnahme auf die gesamte Bauleistung.

Im weiteren gelten die Bestimmungen des BGB und der VOB/B.

9. entfällt
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen nach EVM (B) BwB/E
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Punkt 3 Abs. 1 a - g der VOB/A
12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: endet am 31.12.1996
13. Kriterien für die Auftragserteilung: DVGW - W 1
Referenzen über ausgeführte, gleichartige Bauaufgaben
14. Nebenangebote: Nach EVM(B) BwB / E Punkt 5.1 bis 5.5
15. Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II/4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
- Tel.: 0331/866-2243
Fax: 0331/866-2202

gez. Reiher
Geschäftsführer

gez. Brück
Geschäftsführer

gez. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
2. Bauabschnitt - Abwasserdruckleitung Mahlenzien - Wendgräben

1. Vergabestelle: Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg

Der Oberbürgermeister
 BRAWAG GmbH
 Brandenburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 als Betriebsführer
 Hauptstraße 32
 14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/543-0
 Fax: 03381/224501

- 2.a) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
- b) Art des Auftrages: Bauvertrag
- 3.a) Ort der Ausführung: Brandenburg an der Havel
- 3.b) Art und Umfang der Leistung: Besonderheit - teilweise Verlegung im Trinkwasserschutzgebiet
- 5000 m DL, PEHD 125 x 11,4
 850 m Doppelverrohrung
 Medienrohr PEHD 125 x 11,4
 Schutzrohr PEHD 225 x 12,5
 incl. Be- und Entlüftungen
 5850 m Steuerkabel
 1 Stück Düker, komplett
 1 Stück Einbindung in vorhandene Druckleitung DN 600
4. Ausführungszeit: 02. Januar 1997 - 01. April 1997
5. Anforderung der Unterlagen: BRAWAG GmbH
 Hauptstraße 32
 14776 Brandenburg an der Havel
 Projektleitung, Frau Tischer
 bis zum 30.10.1996, 14.00 Uhr (Posteingang - kein Fax)
- 5.a) Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen: am 04.11.1996 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 AQUA. PLAN. ING. GmbH
 Zu den Eichen 2
- 14772 Brandenburg an der Havel
 Tel. 03381 / 71 51 52
- b) Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist vom Bieter ein Unkostenbeitrag in Höhe von DM 60,00 (in Worten: sechzig Deutsche Mark) in bar oder als Verrechnungsscheck zu

entrichten zuzüglich DM 6,00 (in Worten: sechs Deutsche Mark) für Porto bei Bedarf und DM 20,00 (in Worten: zwanzig Deutsche Mark) für Diskette nach GAEB, Datenart 83.

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) Ablauf der Angebotsfrist: 02.12.1996, 10.00 Uhr
- b) Angebote sind zu richten an: BRAWAG GmbH
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages:
Öffentliche Ausschreibung: Druckleitung Mahlenzien
- c) Sprache des Angebotes: Deutsch
- 7.a) Bei der Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- b) Eröffnung: 02.12.1996, 10.00 Uhr
im Versammlungsraum der BRAWAG GmbH
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel
8. Sicherheiten: Sicherheitsleistungen werden vereinbart durch selbstschuldnerische Bankbürgschaften in Höhe von 10 % der Brutto-Angebotssumme für die Anzahlung und 5 % der Brutto-Abrechnungssumme für die Sicherstellung der Gewährleistung einschl. Schadenersatz und die Erstattung von Überzahlungen
- Eine Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen unter Einschluß von Auftraggeberschäden ist nach Auftragserteilung vorzuweisen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß BGB § 633 ff 5 Jahre nach Abnahme auf die gesamte Bauleistung.
- Im weiteren gelten die Bestimmungen des BGB und der VOB/B.
9. entfällt
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen nach EVM (B) BwB/E
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Punkt 3 Abs. 1 a - g der VOB/A

12. **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** endet am 31.12.1996
13. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Güteschutzkanalbau A1
Referenzen über ausgeführte, gleichartige Bauaufgaben
14. **Nebenangebote:** Nach EVM(B) BwB / E Punkt 5.1 bis 5.5
15. **Vergabeprüfstelle:** Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II/4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
- Tel.: 0331/866-2243
Fax: 0331/866-2202

gez. Reiher
Geschäftsführer

gez. Brück
Geschäftsführer

gez. Gappert
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
für die Schmutzwassererschließung Eigene Scholle**

1. **Vergabestelle:** Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg
Der Oberbürgermeister
BRAWAG GmbH
Brandenburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
als Betriebsführer
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel
- Tel.: 03381/543-0
Fax: 03381/224501
- 2.a) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- b) **Art des Auftrages:** Bauvertrag

- 3.a) Ort der Ausführung: Brandenburg an der Havel
- 3.b) Art und Umfang der Leistung: Baulos 1 - Ulmenweg
 800 m DL, GGG, DN 125, Verbau
 2050 m SW-Gefälleleitung, Stzg., DN 200, einschl. Schächte, Verbau
 460 m SW-Hausanschlüsse, Stzg., DN 150, Verbau
 1310 m Steuerkabel
 1 Stück Pumpwerk, komplett
4. Ausführungszeit: 16. Dezember 1996 - 26. März 1997
5. Anforderung der Unterlagen: BRAWAG GmbH
 Hauptstraße 32
 14776 Brandenburg an der Havel
 Projektleitung, Frau Tischer
 bis zum 30.10.1996, 14.00 Uhr (Posteingang - kein Fax)
- 5.a) Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen: am 04.11.1996 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Brandenburger Planungsbüro
 Fohrder Landstraße 11
 Zimmer 326, Frau Kislak
 14772 Brandenburg an der Havel
 Tel. 03381 / 753 - 273
- b) Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist vom Bieter ein Unkostenbeitrag in Höhe von DM 85,00 (in Worten: fünfundachtzig Deutsche Mark) in bar oder als Verrechnungsscheck zu entrichten zuzüglich DM 6,00 (in Worten: sechs Deutsche Mark) für Porto bei Bedarf und DM 15,00 (in Worten: fünfzehn Deutsche Mark) für Diskette.
 Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Ablauf der Angebotsfrist: 02.12.1996, 12.00 Uhr
- b) Angebote sind zu richten an: BRAWAG GmbH
 Hauptstraße 32
 14776 Brandenburg an der Havel
 Kennzeichnung des Umschlages:
 Öffentliche Ausschreibung: Eigene Scholle

- c) Sprache des Angebotes: Deutsch
- 7.a) Bei der Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- b) Eröffnung: 02.12.1996, 12.00 Uhr
im Versammlungsraum der BRAWAG GmbH
Hauptstraße 32
14776 Brandenburg an der Havel
8. Sicherheiten: Sicherheitsleistungen werden vereinbart durch selbstschuldnerische Bankbürgschaften in Höhe von 10 % der Brutto-Angebotssumme für die Anzahlung und 5 % der Brutto-Abrechnungssumme für die Sicherstellung der Gewährleistung einschl. Schadenersatz und die Erstattung von Überzahlungen
- Eine Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen unter Einschluß von Auftraggeberschäden ist nach Auftragserteilung vorzuweisen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß BGB § 633 ff 5 Jahre nach Abnahme auf die gesamte Bauleistung.
- Im weiteren gelten die Bestimmungen des BGB und der VOB/B.
9. entfällt
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen nach EVM (B) BwB/E
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Punkt 3 Abs. 1 a - g der VOB/A
12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: endet am 31.12.1996
13. Kriterien für die Auftragserteilung: Güteschutzkanalbau A1
Referenzen über ausgeführte, gleichartige Bauaufgaben
14. Nebenangebote: Nach EVM(B) BwB / E Punkt 5.1 bis 5.5

15. Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II/4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Tel.: 0331/866-2243

Fax: 0331/866-2202

gez. Reiher
Geschäftsführer

gez. Brück
Geschäftsführer

gez. Gappert
Beigeordneter

Beschluß Nr. 303/96

Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtarchivsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 22, S. 389 ff) und des § 16 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 9, S. 94 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 28.08.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellung und Aufgaben des Archivs

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält ein Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Stadtverwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerteilung nicht mehr ständig benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen und die archivwürdigen Teile als Archivgut zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen.
Diese Aufgabe erstreckt sich auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt, auf kommunale Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie ihre Funktionsvorgänger.

- (3) Das Stadtarchiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek.
- (4) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (5) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen (Depositum). Für fremdes Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, daß besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Soweit den Betroffenen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Stadtarchiv.
- (6) Das Stadtarchiv kann fremde Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, wenn daran ein kommunales Interesse besteht.
- (7) Das Stadtarchiv berät die Stadtverwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es unterhält das Zwischenarchiv der Stadtverwaltung.
- (8) Das Stadtarchiv leistet einen eigenständigen Beitrag zur Erforschung und Verbreitung der Stadtgeschichte und fördert entsprechende Aktivitäten Dritter.
- (9) Das Stadtarchiv führt die Stadtchronik.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung persönlicher Belange beantragt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Als Benutzung gelten
 - a) die Einsichtnahme in die Findhilfsmittel,
 - b) die Einsichtnahme in Archivgut,
 - c) die Anfertigung von Reproduktionen,

- d) das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen,
 - e) schriftliche Auskünfte bei schriftlichen, fernmündlichen oder mündlichen Anfragen.
- (4) Das Archivpersonal unterstützt die Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Archivsatzung und der Gesetze die Leitung des Stadtarchivs.
- (2) Die Benutzungserlaubnis des Stadtarchivs wird auf schriftlichen Antrag erteilt, soweit Schutzfristen nach § 10 BbgArchivG nicht entgegenstehen. Im Benutzungsantrag sind Name, Vorname, Anschrift des Benutzers, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers, Zweck und Gegenstand der Benutzung anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (3) Jeder Antragsteller hat bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß er bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt und die schutzwürdigen Interessen sowie bestehende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte Dritter beachtet. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen. Die Benutzungserlaubnis gilt für das laufende Kalenderjahr. Bei schriftlichen und fernmündlichen Anfragen kann die Archivleitung auf den Benutzungsantrag verzichten. Der Antragsteller muß dann - falls erforderlich - von der Archivleitung auf seine Verpflichtungen nach dieser Archivsatzung und den Gesetzen (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes) hingewiesen werden und ggf. diese Verpflichtungen schriftlich anerkennen.
- (5) Zusätzlich zu den zwingenden Gründen nach § 11 BbgArchivG kann die Benutzung eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) das Wohl der Stadt Brandenburg an der Havel verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder mit der Benutzungserlaubnis verbundene Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zuläßt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

- (6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen diese Satzung verstößt oder mit der Benutzungserlaubnis verbundene Nebenbestimmungen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Archivalien können nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz der Archivalien ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen sowie zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden. Sie sind an den dazu bestimmten Stellen abzulegen. Die Benutzung von technischen Geräten wie Laptops, Diktiergeräten, Fotoapparaten, Kameras u.a. im Benutzerraum bedarf der Genehmigung des Archivs.

§ 5

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer bei Einsicht in Archivgut an Gesundheit (z.B. durch Pilzbefall, Mikroben) oder Kleidung (Verfärbungen usw.) entstehen.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 6

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv entscheidet über den Zeitpunkt der Vorlage des Archivgutes. Es kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken und die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut, Reproduktionen und Findhilfsmittel sind sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie sie vorgelegt wurden, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 7

Auswertung des Archivgutes, Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, in Ausarbeitungen verwendetes Archivgut nachzuweisen.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (3) Beruht die Arbeit, das gilt auch für Manuskripte, nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen. Eine Drucklegung hat der Benutzer außerdem mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen.

§ 8

Reproduktionen, Kopien und Editionen

- (1) Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang Reproduktionen oder Kopien angefertigt werden. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich beim Archiv.

Grundsätzlich werden keine Reproduktionen oder Kopien angefertigt, wenn durch die Art des Herstellens der Erhaltungszustand gefährdet wird.

- (2) Die Fertigung von Reproduktionen für Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Archivleitung. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck, unter Angabe der Belegstelle und unter Wahrung von Urheberschutzrechten verwendet werden.
- (3) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (4) Die Herstellung von Reproduktionen bzw. Kopien fremden Archivgutes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 9

Gebühren

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 13.09.1996

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß Nr. 304/96

Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 22, S. 398 ff) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 13, S. 200 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 28.08.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, sind diese dem Stadtarchiv zu erstatten.
Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere
 - a) die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (über die Art der Versendung entscheidet das Stadtarchiv),
 - b) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - c) die anderen Personen für ihre Leistungen zustehende Vergütung, soweit das Tätigwerden durch das Stadtarchiv zu Gunsten des Benutzers veranlaßt wurde.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben in Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung von Archivgut und Archivbeihilfe im Stadtarchiv werden

für einen Benutzertag	5,00 DM
für einen Monat	25,00 DM
für ein halbes Jahr	50,00 DM
für ein Jahr	90,00 DM

 erhoben.
- (2) Für die Recherche und die Beantwortung schriftlicher bzw. mündlicher Anfragen werden je angefangene halbe Arbeitsstunde 15,00 DM erhoben.
- (3) Für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift werden für jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit der Vorlage 5,00 DM bis 25,00 DM erhoben, zuzüglich der Gebühren nach § 2 Abs. 2, wenn besondere Recherchen zur Ermittlung der Vorlage erforderlich sind.
- (4) Für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Brandenburg an der Havel als Eigentümerin des Archivgutes zustehen, werden Gebühren erhoben
 - a) für die einmalige Reproduktion bzw. Wiedergabe von Urkunden, Amtsbüchern, Handschriften, Plakaten, Druckschriften vor 1900, Fotos

vor 1900 in Druckerzeugnissen bzw. für die Verwendung in Filmen oder Videos

50,00 DM,

- b) für die einmalige Reproduktion bzw. Wiedergabe von Akten, Druckschriften ab 1900, Fotos ab 1900 in Druckerzeugnissen bzw. für die Verwendung in Filmen oder Videos

20,00 DM.

- (5) Für das Ausheben von Zeugnisdurchschriften bzw. Prüfungsunterlagen für den Facharbeiterabschluß werden 5,00 DM

erhoben,
zuzüglich der Gebühren für Kopierarbeiten nach § 2 Abs. 6 b dieser
Gebührensatzung.

- (6) Gebühren für Foto- und Kopierarbeiten

- a) Fotografische Arbeiten erfolgen durch eine Drittvergabe. Die Auslagen für diese Arbeiten sind zu erstatten. Negative verbleiben stets im Besitz des Stadtarchivs. Als Gebühren für die Aushebung der Vorlagen und deren Vorbereitung für die fototechnischen Arbeiten sind pro bereitgestelltem Foto zu entrichten 5,00 DM.

- b) Xerokopien

Bis Format DIN A 4 bei einfacher, glatter Vorlage 0,75 DM

bei schwieriger Vorlage (wie Urkunden, Bände, gebundene Akten) 1,25 DM,

bis Format DIN A 3 bei einfacher, glatter Vorlage 1,50 DM,

bei schwieriger Vorlage 2,50 DM,

- c) Kopien über Rückvergrößerung (DIN A 4) 1,25 DM.

- (7) Von der Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung werden befreit

a) Benutzungen im Auftrag der Stadt Brandenburg an der Havel,

b) Schüler, Studenten und Auszubildende bei nachweisbarem Auftrag durch die Ausbildungsstätte,

c) Benutzungen zu stadtgeschichtlichen und heimatkundlichen Themen durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht zu privaten Zwecken von Mitgliedern erfolgen,

d) einfache Beratungen oder Auskunftserteilungen ohne Recherchen bzw. ohne Inanspruchnahme von Archivgut und Archivbeihilfe.

- (8) Für Rentner, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Inhaber des Familienpasses, Studenten und Schüler werden die Gebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung um 50 Prozent ermäßigt,

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat.

§ 4

Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren werden mit der Durchführung der vom Stadtarchiv vorzunehmenden Tätigkeit fällig. Gleiches gilt für die Erstattungspflicht hinsichtlich der dem Stadtarchiv durch das Tätigwerden für die Benutzer entstandenen Auslagen.
- (2) Das Archiv kann angemessene Vorausleistungen auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 13.09.1996

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß Nr. 277/96**Erste Änderungssatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 28.08.1996 aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Brb. Teil I, S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. Brg. Teil I, S. 230) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S.200) folgende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung beschlossen:

Artikel I.

Die Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung vom 11.08.1995 (Amtsblatt 21/95) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1

Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum I pro Berufsschultag 9,97 DM und für das Oberstufenzentrum II pro Berufsschultag 8,35 DM

Artikel II.

Die Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß Nr. 433/96

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28.12.1995

Auf der Grundlage der §§ 5, 101 und 103 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. Bbg. I S. 230) in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. II S. 314) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 25.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel (Amtsblatt Nr. 32/33/1995 S. 742 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserbetriebes beträgt 30.000.000,-- DM.

3. Die bisherigen §§ 6, 7, 8, 9 werden §§ 7, 8, 9, 10.

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 17.10.1996

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

FÖRDERRICHTLINIEN DER JUGENDARBEIT - Teil I und II - DER STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL

Auf der Grundlage der Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel sowie in Anwendung der §§ 12, 74 und 79 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat der Jugendhilfeausschuß der Stadt Brandenburg a.d.H. am 6.9.1995 Teil I und am 7.8.1996 Teil II der folgenden

Förderrichtlinien der Jugendarbeit

beschlossen:

Teil I

I. ALLGEMEINER TEIL

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGE

Grundlage dieser Richtlinie sind grundsätzlich die Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit die vorliegenden Förderrichtlinien keine anderweitigen konkreten Regelungen enthalten.

1.1. Grundsätze

Die Stadt Brandenburg an der Havel fördert in Ausführung der §§ 12, 74 und 79 KJHG Veranstaltungen, Organisationen und Einrichtungen der Jugendarbeit im Rahmen der vorliegenden Richtlinien. Die Förderung erfolgt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen als kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen der für diesen Bereich der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2. Zuschußrahmen

Zuschüsse der Stadt Brandenburg an der Havel werden nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel gewährt, wobei der Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung enthält, die bereitgestellten Mittel an den Empfänger auszuzahlen, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuß rechtfertigen würden. Die Höhe der jährlichen Gesamtfördermittel wird durch den Jugendhilfeausschuß entsprechend den Haushaltsmitteln der Stadt Brandenburg an der Havel festgelegt.

Zuschüsse werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Hauptwohnsitz in Brandenburg an der Havel bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres gewährt. Betreuer können das 27. Lebensjahr überschritten haben.

2. ANTRAGS- UND ZUSCHUßVERFAHREN

2.1. Antragsteller

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien können stellen:

- a) Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 KJHG anerkannt sind,
- b) Verbände, Gruppen, Initiativen der Jugend, wenn der Jugendhilfeausschuß sie im konkreten Fall für förderungswürdig erklärt.

2.2. Antragsverfahren

Anträge mit einer Höhe über 5.000,00 DM sind bis spätestens zum 31.08. des Vorjahres zu stellen. Für das I. Quartal des Antragsjahres müssen die Anträge bis zum 30.11. des Vorjahres gestellt werden. Alle weiteren Anträge für das II bis IV Quartal sind bis zum 31.3. des Jahres beim Jugendamt einzureichen. Zuschüsse werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Die beigefügten Antragsformulare sind korrekt und vollständig auszufüllen. Weitere Antragsformulare sind im Jugendamt erhältlich. Erst wenn alle zum Antrag notwendigen Unterlagen vorliegen, kann eine Bearbeitung des Antrages vorgenommen werden und über Bewilligung und Auszahlung entschieden werden.

Verspätet eingegangene oder eingereichte Anträge werden abgelehnt. Entscheidend für den Eingang des Antrages ist der Poststempel bzw. der handschriftliche Vermerk des Jugendamtes.

Mit dem Antrag werden die geltenden Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel anerkannt.

2.3. Form der Antragstellung

Der Antrag muß den Träger, den geplanten Zweck, den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer, Teilnehmer, Kosten und Finanzierung enthalten.

Zu den jeweils auszufüllenden Formblättern muß eine kurze inhaltliche Darstellung beigefügt werden (Zielgruppe, Absichten und Ziel der Arbeit, Arbeitsmethoden/-formen, räumliche Voraussetzungen, Mitarbeiter, Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die man erreichen möchte, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan).

2.4. Bewilligung

Der Jugendhilfeausschuß entscheidet über die Förderanträge.

Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die der Bewilligung zugrunde gelegte Kostenberechnung und der Finanzierungsplan sind verbindlich. Die bewilligende Stelle entscheidet über die zuwendungsfähigen Kosten.

Der Förderungsbescheid kann hierbei die Auflage enthalten, daß dadurch zu schaffende Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den Maßnahmen des Jugendhilfeplans nach § 80 KJHG entsprechen und Leistungen unter Beachtung der Grundsätze des § 9 KJHG angeboten werden (§ 74 Abs. 2 KJHG).

Die von der Stadt Brandenburg an der Havel bewilligten Zuschüsse werden den Trägern der Maßnahme zweckgebunden gewährt. Die Gewährung von Zuschüssen für eine

Maßnahme nach mehreren Bestimmungen dieser sowie einer anderen Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Nach Beratung des Jugendhilfeausschusses wird bei Zustimmung oder Ablehnung eines Antrages dem Träger innerhalb von 5 Wochen das Ergebnis der Beratung schriftlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung des Antrages werden dem Träger die Gründe für diese Ablehnung genannt. Bei Öffnung des Haushaltes der Stadt Brandenburg an der Havel nach Beginn des Haushaltsjahres sind Förderungen von Maßnahmen der Träger auch rückwirkend möglich, wenn das in 1.2.2 genannte Antragsverfahren eingehalten wurde.

2.5. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für Maßnahmen entsprechend der vorliegenden Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel bargeldlos auf das Konto des Antragstellers (kein Privatkonto). Der Verwendungsnachweis ist in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu führen und darf die bewilligte Summe nicht überschreiten. Bei Maßnahmen, zu denen einzelne Teilnehmer entsandt werden, reicht als Verwendungsnachweis eine Bestätigung des Veranstalters und ein Bericht des Teilnehmers aus. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller nach Abschluß der Maßnahme schriftlich zu bestätigen.

Der Verwendungsnachweis muß innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt vorliegen. Maßnahmen, die im letzten Monat des Jahres stattfinden, müssen bis spätestens 31.1. des folgenden Jahres abgerechnet werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Belege sind daher 5 Jahre aufzubewahren.

Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus:

- a) Teilnehmerliste, die folgende Angaben enthält:
 - * Name, Vorname
 - * Geburtsdatum
 - * Straße, Wohnort
 - * Beruf
 - * eigenhändige Unterschrift
- b) Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
Originalbelege sind vorzulegen (Kopien und Durchschriften werden nur anerkannt, wenn das Original zur Einsichtnahme beim Träger verbleibt).
- c) Programmbestätigung oder Bericht.

Wurde der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß geführt, ist das Jugendamt berechtigt, ganz oder anteilig den Förderbetrag zurückzufordern oder zu kürzen. Bei der Verwendung der Mittel ist nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Umweltverträglichkeit zu verfahren.

Im Rahmen des Antrages werden nur Zuschüsse zur Deckung von Defiziten gewährt.

2.6. Schlußbestimmungen

Förderungswürdige Veranstaltungen sind nur solche, die von ihrem Charakter oder von ihrem Zweck her nicht nur den Zielen des Verbandes dienen und nicht im Rahmen der laufenden Arbeit der Verbände oder Vereine stattfinden. Nicht gefördert werden u.a.:

- a) Veranstaltungen, die überwiegend jugendweihelichen, kultischen oder gottesdienstlichen Zwecken dienen,

- b) Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend deklaratorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben,
- c) Maßnahmen, die der Berufsbildung dienen,
- d) Maßnahmen sportlicher Art, die wettkampfs- oder trainingsartigen Charakter haben,
- e) Veranstaltungen kommerzieller Unternehmen und auswärtige Träger werden nicht gefördert.

Die Antragsteller sind verpflichtet, etwaige Förderungen aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes zuerst in Anspruch zu nehmen und auszunutzen. Ausfall der oder Verzicht auf diese Beihilfen bewirkt keine Erhöhung des Zuschusses. Von den Antragstellern wird erwartet, daß in jedem Falle Eigenmittel bzw. Eigenleistungen erbracht werden.

Größere Veränderungen im Antragsvolumen zum vorangehenden Haushaltsansatz sollten möglichst schon bis zum 31.05. des laufenden Jahres eingereicht werden.

II. ZUSCHÜSSE FÜR AKTIVITÄTEN / MAßNAHMEN AUF DEN GEBIETEN

1. AUßERSCHULISCHE BILDUNG

1.1. Jugendbildung

Seminare und Kurse

- a) Gefördert werden Seminare und Kurse, die jungen Menschen im Sinne von *För-*
 - * außerschulischer *derungs-*
 - * allgemeiner, naturkundlicher und technischer, *gegen-*
 - * arbeitsweltbezogener *stand*
 - * politischer
 - * musischer und kultureller
 - * sozialer und
 - * gesundheitsfördernder
 Bildung angeboten werden.

- b) Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel haben.

- c) Die Teilnehmerzahl muß mindestens sechs, darf jedoch höchstens dreißig Teilnehmer betragen. *Förderungs-voraussetzung*
- d) Die Tagesveranstaltungen müssen 6 Programmstunden, bei Mehrtagesveranstaltungen mindestens 6 Programmstunden täglich beinhalten. Bei mehrtägigen Veranstaltungen zählen der An- und Abreisetag als ein Tag, wenn für beide Tage zusammen mindestens 6 Programmstunden angeboten werden.
- e) Gefördert werden Bildungsveranstaltungen mit höchstens 7 Übernachtungen
- f) Der Zuschuß beträgt je Teilnehmer und Tag bis zu 20,00 DM. Sollten Tagesveranstaltungen mit 3 Programmstunden durchgeführt werden, kann ein Zuschuß von bis zu 10,00 DM pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. *Art und Umfang der Förderung*
- g) Für 6 Teilnehmer kann je 1 Betreuer und für jede angefangene 6 Teilnehmer ein weiterer Betreuer anerkannt werden. In einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe bis zu 6 Teilnehmern kann ein zweiter Betreuer anerkannt werden, so daß die geschlechtsspezifische Betreuung gewährleistet ist.
- h) Bildungsveranstaltungen, in die benachteiligte, insbesondere körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche einbezogen werden, können vom Jugendhilfeausschuß gesondert gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1500,00 DM betragen.
- i) Ehrenamtliche Betreuer müssen pädagogische Erfahrungen haben und im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein.

1.2. Mitarbeiterbildung und Jugendleiterlehrgänge

- a) Gefördert werden Seminare, Kurse und Lehrgänge, die für haupt-, neben- und ehrenamtliche Jugendgruppenleiter aus der Stadt Brandenburg a.d.Havel (Berater von Projektgruppen, interessierte künftige Mitarbeiter usw.) bestimmt sind und deren Bildungsarbeit nach den vorzulegenden Lehrgangsplänen ausschließlich jugendpflegerischen oder pädagogischen Zwecken dienen. *Förderungsgegenstand*
- b) Das Mindestalter für die Teilnahme an solchen Lehrgängen ist das vollendete 15. Lebensjahr. *Förderungs-voraussetzung*
- c) Die Regelungen 1.1c), 1.1d) und 1.1e) gelten entsprechend.

- d) Die Regelung 1.1f) gilt entsprechend. *Art und Umfang der Förderung*
- e) Neben Veranstaltungen solcher Mitarbeiterbildung können auch einzelne Jugendliche aus der Stadt Brandenburg an der Havel zu den gleichen Bedingungen gefördert werden, wenn sie an Jugendgruppenleiterlehrgängen anderer Anbieter außerhalb der Stadt teilnehmen.
- f) Nicht förderungsfähig sind: *Besonderheit*
- * Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsgruppen und Ausschüssen,
 - * Lehrgänge von Verbänden, die im überwiegendem Maße unmittelbar dem Verbandszweck dienen und deren Programm weniger als 2 Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Mitarbeiterbildung umfaßt.
- g) Den Anträgen ist zusätzlich zu den unter I. genannten Punkten beizufügen:
- * Ausschreibung
 - * Einladung zum Lehrgang , aus der auch die Zielstellung ersichtlich ist.

2. KINDER- UND JUGENDERHOLUNG

2.1. Fahrten der Kinder- und Jugendfreizeit (Gruppenfahrten und Camps)

- a) Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiten, die der Erholung dienen und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihre gewohnte Umgebung zu verlassen. *Förderungsgegenstand*
- b) Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiten, soweit sie wenigstens eine Übernachtung einschließen und nicht länger als 21 Tage dauern. Sie müssen mindestens 6, dürfen höchstens 30 Teilnehmer umfassen. Anreise- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Freizeiten müssen den an sie gestellten Anforderungen in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen. *Förderungs-voraussetzung*
- c) Zuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind. Eine Altersbegrenzung für Mitarbeiter besteht nicht.

- d) Für 6 Teilnehmer kann je 1 Betreuer und für jede angefangene 6 Teilnehmer ein weiterer Betreuer anerkannt werden. In einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe bis zu 6 Teilnehmern kann ein zweiter Betreuer anerkannt werden, so daß die geschlechtsspezifische Betreuung gewährleistet ist.
- e) Ehrenamtliche Betreuer müssen pädagogische Erfahrungen haben und im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein.
- f) Der Zuschuß beträgt je Teilnehmer und Tag bis zu 7.00 DM (einschl. Betreuer). Für behinderte Kinder und Jugendliche sowie für arbeitslose Jugendliche beträgt der Zuschuß je Tag/Teilnehmer bis zu 10.00 DM. *Art und Umfang der Förderung*

2.2. Internationale Jugendbegegnungen

- a) Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im Rahmen eines Jugendaustausches oder im Rahmen von Jugendfreizeiten. *Förderungsgegenstand*
- b) Als Jugendaustausch gelten dabei gemeinsame Fahrten, Begegnungen oder Seminare von Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel mit ausländischen Jugendgruppen.
- c) Die Regelungen 2.1b), c), d) gelten hier entsprechend. Mindestens 75% aller förderfähigen Teilnehmer müssen unter 27 Jahre alt sein. *Förderungsvoraussetzung*
- d) Die Maßnahme darf nicht ausschließlich der Erholung dienen, Ziel dieser Begegnungen müssen dauerhafte partnerschaftliche Austausche sein. Von Trägern, die internationale Jugendbegegnungen im Ausland durchführen, wird erwartet, daß ein entsprechender Gegenbesuch im Inland innerhalb von zwei Jahren stattfindet. Im Einzelfall können Ausnahmen gemacht werden.
- e) Den Anträgen auf Förderung sind neben Kosten- und Finanzierungsplan ein detailliertes Programm, die Teilnehmerliste, ein Bericht über die Vorbereitung der Begegnung sowie bei einer Maßnahme im Ausland die Einladung der gastgebenden Gruppe beizufügen. Nachweise über beantragte Landes- und Bundesmittel sind auszuweisen.
- f) Der Zuschuß beträgt je Tag und Teilnehmer bis zu 7.00 DM (einschl. Betreuer). Für Behinderte und arbeitslose Teilnehmer beträgt der Zuschuß bis zu 10,00 DM pro Tag und Teilnehmer. *Art und Umfang der Förderung*

- g) Deutsch-polnische und deutsch-französische Jugendbegegnungen werden nicht gefördert. Hier ist eine Förderung durch das deutsch-polnische oder deutsch-französische Jugendwerk in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von einer Förderung sind Begegnungen, die auf der Grundlage von anderen bilateralen Verträgen durchgeführt werden. Zuschüsse des Bundes- oder Landesjugendplanes sind in jedem Fall zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen. *Besonderheiten*
- h) Ehrenamtliche Betreuer müssen pädagogische Erfahrungen haben und im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein. Leiter/innen und Mitarbeiter/innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung internationaler Jugendbegegnungen verfügen.
- i) Nach Abschluß der Maßnahme ist ein Bericht der Begegnung vorzulegen.
- j) Ein Teilnehmer erhält jährlich höchstens für 28 Tage den städtischen Zuschuß, auch wenn er an weiteren Begegnungen teilnimmt.

3. PROJEKTMAßNAHMEN

3.1. Innovative Projekte

Zuschüsse können für besondere Projekte auf dem Gebiet der Entwicklung

- der Jugendsozialarbeit/Jugendarbeit,
- der Ausländerintegration,
- der Kinder- und Jugenderholung und
- weiterer Maßnahmen, gemäß § 11 des KJHG

gegeben werden.

Innovative Projekte können höchstens für einen Zeitraum von 3 Jahren gefördert werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

*För-
derungs-
gegen-
stand*

3.2. Veranstaltungen mit kulturellem Charakter

- a) Zuschüsse können den unter I.1. genannten Fragen gewährt werden, wenn
- * das Programm von Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst gestaltet wird,
 - * die Toleranzfähigkeit der Teilnehmer positiv beeinflusst werden soll.
 - * eine öffentliche Einladung oder Bekanntgabe in der Öffentlichkeit erfolgte und allenfalls angemessene Eintrittskosten bzw. Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

*För-
derungs-
gegen-
stand
und
För-
derungs-
voraus-
setzung*

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| b) | Die Höhe der Zuschüsse kann bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 400,00 DM betragen. | <i>Art und Umfang der Förderung</i> |
|----|--|-------------------------------------|

4. SONDERZUSCHÜSSE

Sonderveranstaltungen

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| a) | Die Stadt Brandenburg kann für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Förderung der Jugendarbeit dienen, von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinie fallen, Sonderzuschüsse gewähren. | <i>Förderungsgegenstand</i> |
| b) | Die Zuschußhöhe wird durch den Jugendhilfeausschuß festgelegt, darf im Einzelfall jedoch 5000,00 DM nicht überschreiten. | <i>Art und Umfang der Förderung</i> |
| c) | Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuß. | <i>Besonderheit</i> |

TEIL II

5. KINDER- UND JUGENDFREIZEIT-EINRICHTUNGEN

- 5.1. Gefördert werden Einrichtungen der im Punkt I.2.1 Teil I genannten Träger. Diese Einrichtungen stellen ein gesellschaftlich notwendiges Angebot dar, das sich an alle Kinder und Jugendlichen wendet.
- 5.2. Voraussetzung für die Förderung von Freizeitstätten ist die Vorlage einer Konzeption, eine Auflistung der geplanten Angebote, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Jugendhilfeplanes und eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers. Eine angemessene Eigenleistung kann auch durch Arbeitsleistungen des Trägers unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft erfolgen.
- 5.3. Zuschüsse können gewährt werden für:

5.3.1. Personalkosten

Förderungsvoraussetzung

Gefördert werden hauptamtliche Fachkräfte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern in der offenen Jugendarbeit (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mindestens 20 Wochenstunden). Als Fachkräfte werden in der Regel staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiter/innen und Diplom-Sozialpädagogen/innen bzw. Diplompädagogen (in der Jugendarbeit) und Kulturpädagogen (in der Kulturarbeit) anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Notwendiges technisches Personal kann in die Förderung einbezogen werden. Die Förderung im Bereich der offenen Jugendarbeit erfolgt auf der Grundlage der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Eine hauptamtliche Fachkraft sollte für die Absicherung der Kontinuität der Arbeit mindestens 12 Monate eingestellt werden.

Es kann eine Bezuschussung bis zu 75 % der Personalkosten gewährt werden.

Art und Umfang der Förderung

Eine rückwirkende Förderung der Personalkosten ist nicht möglich. Sachkosten, die sich aus der Anstellung von hauptamtlichen Fachkräften ergeben, werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verwaltung berücksichtigt. Ein weitergehender Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Besonderheiten

5.3.2. Kosten für laufenden Betrieb

Für den laufenden Betrieb (Gebühren, Versicherungen, Steuern, Müllabfuhr, Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, Hausverwaltung und Mieten) können Zuschüsse im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsplanes gewährt werden. Die städtische Förderung dient der Mitfinanzierung der Kosten.

Förderungsgegenstand

5.3.3. Kosten für die pädagogische Arbeit

Höchstgrenze für die Beschaffung von Materialien für die pädagogische Arbeit nach diesem Punkt der Richtlinie sind pro Jahr und Einrichtung 2.500,00 DM. Bei der Beschaffung von Materialien für die pädagogische Arbeit sind bei einem Wert über 800,00 DM vergleichende Preisangebote vorzulegen.

Förderungsgegenstand und Art und Umfang der Förderung

Nicht gefördert wird die Anschaffung von Geräten, deren Nutzung nur Einzelpersonen oder besonders qualifizierten oder spezialisierten Nutzern vorbehalten ist oder wo eine beabsichtigte Anschaffung keinen begründeten, sinnvollen Einsatz in der Jugendarbeit vermuten läßt.

Besonderheiten

Bei Beantragung aus Mitteln der Jugendarbeit müssen Sportvereine nachweisen, daß die Materialien in der Jugendarbeit eingesetzt werden. (Bei Kulturvereinen wird in analoger Weise verfahren)
Darüber hinaus ist zu prüfen, ob für die Bereiche Sport und Kultur entsprechende Förderungen aus den zuständigen Ämtern möglich sind.

5.3.4. Investitionsmaßnahmen

*Förderungs-
gegenstand*

Bei Investitionsmaßnahmen können Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Renovierungen bezuschußt werden.
Mehrzweckeinrichtungen können nur gefördert werden, wenn für die Jugendarbeit ein eigenständiges Raumprogramm vorhanden ist. Ein Antrag auf Mitfinanzierung durch die Stadt ist frühzeitig vor einem geplanten Baubeginn unter Beifügung vorgeprüfter Bauunterlagen nach DIN 276 vorzulegen. Dazu gehören Lageplan, Bauzeichnung, Kosten- und Finanzierungsplan, Baugenehmigung bzw. Antragsunterlagen, Erklärungen zu den Folgekosten sowie die Dauer der Nutzung für die Jugendarbeit. Erst nach Erteilung der Baugenehmigung kann die Förderung bewilligt werden.
Einrichtungen, die weniger als fünf Jahre für die Jugendarbeit genutzt werden, erhalten keine Bezuschussung. 10 % der Gesamtkosten dürfen für Einrichtungsgegenstände verwandt werden.

Die städtische Beihilfe kann für Bau- und Einrichtungskosten bis zu 25 % betragen. Ein Antrag mit Bauunterlagen muß ebenfalls beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gestellt werden.

*Art und
Umfang der
Förderung*

Die städtische Beihilfe kann in Raten in verschiedenen Haushaltsjahren ausgezahlt werden. Die Festlegung erfolgt im Rahmen des Investitionsplanes. Bei vorzeitigem Baubeginn oder fehlendem Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung kann ein städtischer Zuschuß nicht gewährt werden. Der Verwendungsnachweis ist im Rahmen einer Gesamtabrechnung spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung vorzulegen (evtl. mit den Abrechnungen für andere Förderstellen). Stadtverordnetenversammlung und Jugendhilfeausschuß beraten und beschließen in jedem Einzelfall über die Förderung zum Bau einer Jugendfreizeiteinrichtung. Für Einrichtungen, die weniger als 5 Jahre bestehen und aus Neubaumitteln bezuschußt wurden, kann kein Zuschuß gezahlt werden. Der Verwendungsnachweis ist nach Beendigung der Maßnahme unter Beifügung der Originalbelege bzw. der Kopien, unter Angabe des Verbleibes der Originalbelege vorzulegen. Eine ständige Einsichtnahme der Originalbelege muß durch den Träger gewährleistet werden. Inventar ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. In der Regel gewährt das Landesjugendamt für Einrichtungsgegenstände, Renovierungen und kleine bauliche Veränderungen ebenfalls Zuschüsse, die vorrangig zu beantragen sind.

Besonderheiten

5.4. Die Entscheidung über die Voraussetzung und die Höhe des Zuschusses trifft der Jugendhilfeausschuß unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Es sollten Räume mit einer Fläche von insgesamt mindestens 40 qm für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.
2. Die Träger müssen an mindestens 3 Tagen der Woche ein "Offenes-Tür-Angebot" anbieten, dessen wöchentliche Gesamtöffnungszeit 15 Stunden nicht unterschreiten darf.
3. Neben dem "Offenen-Tür-Angebot" sollten Gruppenaktivitäten bzw. Kurse laufen.
4. Der Ort und die Ausrichtung des Zentrums muß der Jugendhilfeplanung der Stadt Brandenburg und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

Förderungskriterien

- 5.5. Die Stadt Brandenburg an der Havel entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Voraussetzung zur Förderung ist die angemessene Eigenleistung des Trägers (siehe Pkt. 4b). Bei der Bezuschussung der Eigenleistungen werden die unterschiedliche Finanzkraft und sonstige Verhältnisse des Trägers berücksichtigt. Vom Träger muß nachgewiesen werden, daß alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Das Finanzierungskonzept und die Finanzierungsmöglichkeiten des Trägers müssen offengelegt werden. In den darauffolgenden Jahren muß neu über die Finanzierung verhandelt werden.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg, den 17.10.1996

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Richtlinien der Stadt Brandenburg an der Havel
für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
gemäß § 75 KJHG**

Auf der Grundlage des § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat der Jugendhilfeausschuß der Stadt Brandenburg am 6.9.1995 folgende

**Richtlinien für die Anerkennung von
Trägern der freien Jugendhilfe**

beschlossen:

I. VORBEMERKUNGEN

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt der Stadt Brandenburg erfolgt auf der Grundlage des KJHG vom 26.6.1990. Die Grundsätze für die Anerkennung der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (KJHG § 4 Abs. 2).

Damit wird dem Subsidiaritätsprinzip entsprochen und ein vielfältiges Angebot möglich. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben entsprechend §§ 76 und 79 Abs. 1 KJHG verantwortlich.

Die erarbeiteten Richtlinien bilden die Grundlage für eine einheitliche Prüfung und Bewertung der Antragsteller.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Voraussetzung für eine Förderung. Aus einer einmal ausgesprochenen Anerkennung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG voraus.

Die Förderung kann von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, daß Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 KJHG genannten Grundsätze arbeiten. Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 74 Abs. 3).

Bereits kraft Gesetzes sind gemäß § 75 Abs. 3 KJHG als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt:

- ◆ Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und,
- ◆ wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung bereits am 01. März 1991 vorlagen, die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, ihre Untergliederungen und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe

Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen. Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel. Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung die Möglichkeit der Anhörung und Begründung seines Antrages eingeräumt werden.

Träger der freien Jugendhilfe

Als Träger der freien Jugendhilfe sind alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. (§§ 82, 85, 69 KJHG)

Neben den im Gesetz [KJHG § 75 (3)] genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe können auch andere juristische Personen (wie z.B. der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Träger der freien Jugendhilfe sein.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG

1. Es können nur juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden.
2. Der Träger muß seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel haben und hier bereits ein Jahr tätig sein.
3. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung setzt mindestens eine dreijährige Tätigkeit voraus. (Ein Versagen der Anerkennung, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, liegt im begründungspflichtigen Ermessensspielraum.)
4. Der Träger muß Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben, und es muß eine Übereinstimmung mit dem Aufgabenspektrum des KJHG zu erkennen sein. Eine Anerkennung ist auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt.
5. Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (§ 1 Abs. 1 KJHG), welche die Würde des Menschen achtet und Rechte und Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat erfüllt, in denen eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden ist, die
 - + die Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,

- + ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten läßt sowie
 - + Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, bietet, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.
6. Aus der selbstbestimmten Aufgabenstellung und Tätigkeit des Trägers muß die Verfolgung gemeinnütziger Ziele im Sinne der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 KJHG festgestellt werden können. Der Träger muß bereit sein, bei der Erfüllung des kommunalen Jugendhilfeplanes mitzuwirken und aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und der Kontinuität seiner Arbeit an der Erfüllung des Jugendhilfeplanes mitzuarbeiten.
 7. Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (§ 75 KJHG).
 8. Der anzuerkennende Träger muß selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Nicht ausreichend wäre es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränken würde, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten ohne selbst praxisbezogene Kinder- und Jugendhilfeangebote zu unterbreiten. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des KJHG ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z.B. Bereitstellung von Räumen).
 9. Die Mitgliederzahl darf nicht geschlossen sein.
 10. Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muß die Jugendgemeinschaft bei der Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Erwachsenenverbandes die Möglichkeit haben, ihr satzungsgemäßes Eigenleben zu führen, selbstgewählte Organe zu haben, eine eigene Jugendordnung und eigene Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel haben.

III. DACHORGANISATIONEN

1. Als öffentlich anerkannt gelten über den § 75 KJHG hinaus:

- a) die Untergliederung der in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe sowie
- b) die Untergliederungen landesweit tätiger Jugendverbände, wenn die Voraussetzungen bereits am 01. März 1991 vorlagen.

2. Zusammenschlüsse von Jugendgemeinschaften (Ringe, Dachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften) können anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts II dieser Richtlinie erfüllen.

IV. AUFLAGEN, WIDERRUF

1. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.
 2. Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

V. VERFAHREN

1. Die Anerkennung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Jugendamt. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:
- ◆ den vollständigen satzungsgemäßen Namen;
 - ◆ die postalische Anschrift und Telefon; (ggf. der Geschäftsstelle)
 - ◆ Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;
 - ◆ Anzahl der Gruppen und Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
 - ◆ Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
 - ◆ eine ausführliche Darstellung der Ziele, der Aufgaben, Organisationsformen und der wirtschaftlichen Situation (Gemeinnützigkeitsaspekt) des Antragstellers;
2. Dem Antrag sollen beigefügt werden:
- ◆ die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
 - ◆ ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
 - ◆ ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers;
 - ◆ bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.
3. (1) Reichen die vom Antragsteller beigebrachten schriftlichen Unterlagen nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, kann der Jugendhilfeausschuß weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Weiterhin ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen.
- (2) Der Antragsteller kann schriftliche Beurteilungen einsehen, die zur Grundlage der Entscheidung über den Antrag gemacht werden sollen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Staatswohls entgegenstehen.
4. Über einen Antrag auf Anerkennung nach § 75 KJHG entscheidet der Jugendhilfeausschuß. Die Antragsunterlagen werden dem Jugendhilfeausschuß mit einer Stellungnahme durch die Verwaltung des Jugendamtes zugeleitet.
5. Eine Anerkennung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen zuerkannt werden.
6. Wird ein Antrag abgelehnt, so werden dem Träger die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

7. Das Jugendamt erteilt dem Antragsteller aufgrund der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses einen schriftlichen Bescheid.
8. Die Anerkennung wird mit dem schriftlichen Bescheid und nach Ablauf der Widerspruchsfrist an den Antragsteller wirksam.

VI. EINSPRUCHSRECHT

Gegen die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel einzulegen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg, den 17.10.1996

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten
Geschützten Landschaftsbestandteil
Zeilenwald Ziesarer Landstraße**

Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.09.1996

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt den Zeilenwald Ziesarer Landstraße in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) durch den Erlaß einer Verordnung als Geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.

Der Zeilenwald Ziesarer Landstraße befindet sich im Bereich des Ortsteiles Eigene Scholle und umfaßt den mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Straßenrandbereich der Ziesarer Landstraße. Er liegt in der Gemarkung Brandenburg, Flur 92, Flurstücke 243, 244 tlw., 248 und 355/1.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom

18.11.1996 bis einschließlich 20.12.1996

bei der unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt- und Naturschutz, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 3, Zimmer 311 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift. Vom Zeitpunkt der bevorstehenden Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum Inkrafttreten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübten rechtmäßigen Nutzungen bleiben unberührt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dieter Biebas, zuletzt wohnhaft:

in 63683 Ortenberg, Ysenburger Straße 42

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1,
Zimmer 30,
folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 11.09.1996
Aktenzeichen: 50.2.113 bu (Bussert)

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten:

Sprechzeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in
Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg
vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der
Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

E i n l a d u n g

zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
im Jahre 1996

am Mittwoch, dem 30.10.96, um 16.00 Uhr

in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit

2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. **Beschluß der Tagesordnung**
4. **Einwohnerfragestunde**
5. **Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 vom 25.09.96**
6. **Vorlagen der Verwaltung**
 - 6.1 **Vorlagen-Nr. 591/96** **Bürgerbegehren für die Durchführung eines Bürgerentscheides über die Abberufung des Oberbürgermeisters**
Einreicher: Dezernat I/
Stadthauptverwaltung
 - 6.2 **Vorlagen-Nr. 542/96**
BERICHTSVORLAGE **Übersicht über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Maßnahmen der produktiven Arbeitsförderung (MpA), bei denen Ämter der Stadt eine Stellungnahme bzw. Unbedenklichkeitserklärung abgegeben haben**
(Zeitraum: Januar - August 1996)
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
 - 6.3 **Vorlagen Nr. 540/96** **Aufhebung der Haushaltssperre im Verwaltungshaushalt des Hauptamtes**
- 9322.652.0000.7 Fernmeldegebühren
- 9322.650.0000.5 Bürobedarf, Büroausstattung, Druckkosten
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
 - 6.4 **Vorlagen-Nr. 536/96** **Entsperrung - Sammelnachweis Mieten**
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
 - 6.5 **Vorlagen-Nr. 545/96** **Erwerb von Geschäftsanteilen der Stadt Brandenburg an der Havel an der Recyclingpark Brandenburg GmbH - RPB Brandenburg an der Havel**
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe

- 6.6 Vorlagen-Nr. 592/96 Veränderung der Gesellschafterstruktur der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.7 Vorlagen-Nr. 505/96 Entsperrung der Haushaltsstelle 3300.590.0000.6 Rückzahlung Landesmittel BT)
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.8 Vorlagen-Nr. 523/96 Entsperrung der Haushaltsstelle Reinigung an Schulen auf 100 %
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.9 Vorlagen-Nr. 518/96 Entsperrung des Haushaltes für die Schüler- speisung
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.10 Vorlagen-Nr. 533/96 Straßenbenennung im Wohnpark "Am Rehhagen"
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.11 Vorlagen-Nr. 507/96 Namensgebung von Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.12 Vorlagen-Nr. 504/96 Förderung der Kultur-Labor GmbH i.G. ab 1997
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.13 Vorlagen-Nr. 600/96 Brandenburg-Tag 1998
Bewerbung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.14 Vorlagen-Nr. 517/96 Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstelle: 4701.701.4000.1 - Zuschuß an Eiring/Catering in Höhe von 753 TDM
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport

- 6.15 Vorlagen-Nr. 531/96 Kommunale Grundlagenplanung zur psychiatrischen/psychosozialen Versorgung psychisch kranker und behinderter Bürger in der Stadt Brandenburg an der Havel (1. Psychiatrieplan der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.16 Vorlagen-Nr. 364/96 Änderung der Rechts-/Betriebsform des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Brandenburg der Stadt Brandenburg an der Havel in eine GmbH
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
- 6.17 Vorlagen-Nr. 378/96 Städtebaulicher Rahmenplan "Otto-Sidow-Straße / Nedere Havel"
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
- 6.18 Vorlagen-Nr. 489/96
BERICHTSVORLAGE Kita-Bedarfsplanung der Stadt Brandenburg bei voraussichtlicher Veränderung des Personalschlüssels für die Kindereinrichtungen ab 1997
Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend und Sport
7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Beschlußantrag zur Kindertagesstättenbedarfsplanung ab 1997
Einreicher: PDS-Fraktion
- 7.2 Beschlußantrag zur Besetzung des Krankenhausausschusses
Einreicher: CDU-Fraktion
8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
9. Mitteilungen und Erklärungen
- 9.1 Informationen zur Theaterfusion durch Herrn Minister Steffen Reiche/Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
10. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
11. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 vom 25.09.96

12. Vorlagen der Verwaltung
- 12.1 Vorlagen-Nr. 589/96 Personalangelegenheit
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.2 Vorlagen-Nr. 596/96 Feststellung von Bewährungszeiten eines
Beamten in der Probezeit
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.3 Vorlagen-Nr. 571/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Emennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.4 Vorlagen-Nr. 572/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Emennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.5 Vorlagen-Nr. 573/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Emennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.6 Vorlagen-Nr. 574/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Emennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.7 Vorlagen-Nr. 575/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Emennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.8 Vorlagen-Nr. 576/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Emennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung

- 12.9 Vorlagen-Nr. 577/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.10 Vorlagen-Nr. 578/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.11 Vorlagen-Nr. 579/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.12 Vorlagen-Nr. 580/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.13 Vorlagen-Nr. 581/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.14 Vorlagen-Nr. 582/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.15 Vorlagen-Nr. 583/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.16 Vorlagen-Nr. 584/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.17 Vorlagen-Nr. 585/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung

- 12.18 Vorlagen-Nr. 586/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Emennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 12.19 Vorlagen-Nr. 587/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Emennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 12.20 Vorlagen-Nr. 588/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Emennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 12.21 Vorlagen-Nr. 530/96 Aufhebung der Beschlüsse Nr. 243/92 und
Nr. 604/95 zum Ankauf der Spielwarenfabrik
Einreicher: Herr Gappert
 Dez. Bauwesen
- 12.22 Vorlagen-Nr. 604/96 Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg
an der Havel
Elektroinstallation, Vergabetitel: TGZ 10/96
Einreicher: Herr Gappert
 Dez. Bauwesen
- 12.23 Vorlage-Nr. 605/96 Krematorium der Stadt Brandenburg an der
Havel
Erneuerung der Kremationsanlage Los 1/1 - 1/5
Einreicher: Herr Gappert
 Dez. Bauwesen
13. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
14. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Mitteilungen und Erklärungen

Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

in Vertretung
gez. Dr. Maiwald
1. Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers

Information**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07. - 30.09.1979
zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 01.07. - 30.09.1979 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden.

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Einwohnermeldeabteilung
Warschauer Str. 3
14772 Brandenburg an der Havel**

Sprechzeiten:	Montag	7.30 - 12.00 Uhr
	Dienstag	7.30 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
	Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beschluß-Nr. 358/96**Namensgebung für Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 28.08.1996 folgende Änderung beschlossen:

Neubenennung

Grundschule 10:	Konrad-Sprengel-Schule Städtische Grundschule
Grundschule 6:	Städtische Grundschule Gebrüder Grimm

Schadstoffmobil auf Tour

Wie das Amt für Umwelt- und Naturschutz ankündigt, ist das Schadstoffmobil vom **28.10. - 30.10.1996** in der Stadt Brandenburg/H. unterwegs.

Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel haben die Möglichkeit, an den nachfolgend angeführten Terminen und Standorten kostenlos Schrott, Metalle und Pkw-Batterien und gegen ein geringes Entgelt, Pkw-Krad-Reifen und Felgen zu entsorgen.

Es wird darauf hingewiesen, daß feste bzw. eingetrocknete Farb- und Lackreste keine Sonderabfall darstellen und demzufolge nicht beim Schadstoffmobil abgegeben werden dürfen.

Diese festen Farbreste können über die Hausmülltonne entsorgt werden.

Tourenplan

28.10.96	Mahlenzien-Kirchmöser-Plaue-Görden
8.00 - 8.15 Uhr	Mahlenzien (Bushaltestelle)
9.00 - 9.30 Uhr	Rathaus Kirchmöser
9.50 - 10.20 Uhr	Wusterauer Anger
10.40 - 11.10 Uhr	Starweg Kaufhalle
11.30 - 12.00 Uhr	Chausseestr., Ecke Wendseeufer
13.00 - 13.30 Uhr	Postplatz
14.40 - 15.00 Uhr	Anton-Saefkow-Allee
15.30 - 16.00 Uhr	Joh. Sebastian-Bach-Str., Haydnstraße

29.10.96**Walzwerksiedlung-Stadt-Dom-Mötzower Vorstadt-
Klein Kreuz-Schmerzke**

8.00 - 8.30 Uhr	Woltersdorferstraße (Reno)
8.40 - 9.10 Uhr	Thüringer Straße (Neuendorfer Sand)
9.20 - 9.40 Uhr	Klingenbergstraße (Energie)
9.50 - 10.20 Uhr	Rosenhag
10.30 - 10.50 Uhr	Altst. Kietz
11.00 - 11.30 Uhr	Mötzower Landstraße
12.30 - 13.00 Uhr	Klein Kreuz (Havelstraße)
13.20 - 13.40 Uhr	Trauerberg (Busbahnhof)
13.50 - 14.20 Uhr	Neust. Markt
14.40 - 15.10 Uhr	Neu Schmerzke (Prötzelweg)
15.20 - 16.00 Uhr	Schmerzke (Gemeindehaus)

30.10.96**Neuendorf-Hohenstücken-Nord-Göttin und Eigene Scholle**

7.30 - 7.50 Uhr	Neuendorf (Dorfanger)
8.15 - 8.45 Uhr	W.-Alexis-Straße (Sero)
9.00 - 9.30 Uhr	Wiener Straße
9.40 - 10.20 Uhr	Mozartplatz (Kaufhalle)
10.50 - 11.30 Uhr	Prignitzstraße (Gymnasium Nord)
13.00 - 13.30 Uhr	Göttin (Konsum)
13.50 - 14.20 Uhr	Buchenweg (ehem. Kaufhalle)
14.30 - 15.00 Uhr	Wilhelmsdorf (ehem. Kaufhalle)

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Pressestab -

Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304

Herstellung: Eigendruck **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Pressestab, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Anschrift) **Einzelpreis:** 1,00 DM **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)
